Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

für eine

Dritte Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

Berlin, 24. Februar 2022

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstr. 148, 10117 Berlin
Tel. 030 – 30 87 88 60, Fax 030 – 30 87 88 89
bund@bpa.de – www.bpa.de

Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)** bildet mit mehr als 12.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 365.000 Arbeitsplätze und circa 27.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 29 Milliarden Euro. Mit rund 6.200 Pflegediensten, die circa 280.000 Patienten betreuen, und 5.800 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 350.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Stellungnahme

Der bpa begrüßt den Verordnungsentwurf ausdrücklich. Die Verlängerung der coronabedingten Regelungen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung ist angemessen und gerechtfertigt.

Es ist richtig und wichtig, dass den Pflegeeinrichtungen durch das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 2 SGB XI (Pflege-Rettungsschirm) auch weiterhin die nötige wirtschaftliche Sicherheit zur Bewältigung der pandemiebedingten Kosten gegeben wird. Dies schützt die pflegerische Infrastruktur und damit auch die Beschäftigten sowie die Pflegebedürftigen.

Es wäre überdies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflegeeinrichtungen nicht zu vermitteln, dass ab 16.03.2022 die einrichtungsbezogene Impfpflicht zum Schutz der versorgten vulnerablen Personen greift, gleichzeitig aber die Notwendigkeit zur Abbildung der dabei entstehenden finanziellen Aufwendungen nicht mehr notwendig sei. Vielmehr gilt, dass das eine mit dem anderen einhergeht. Erfordert die Pandemielage eine Impfpflicht, bestehen auch die Voraussetzungen des Kostenerstattungsverfahrens fort.

Der aktuellste RKI-Wochenbericht vom 17.02.2022 zeigt ein weiteres Ansteigen der Fälle in den Pflegeheimen. In 414 dieser Einrichtungen sind aktuell mindestens zwei Corona-Erkrankungen gemeldet. Am 23.02.2022 hat eine Forschergruppe der TU Berlin zudem eine Modellierung veröffentlicht, nach der bereits in der kommenden Woche aufgrund der Omikron-Untervariante BA.2 die Fallzahlen in der ganzen Bevölkerung wieder ansteigen könnten.

Der weitere Verlauf der Pandemie über den 31.03.2022 hinaus lässt sich nicht sicher vorhersagen. Unmissverständlich festzustellen bleibt jedoch, dass der Schutz der vulnerablen Menschen weiterhin im Zentrum des Handelns stehen muss. Trotz grundsätzlich vorgesehener Lockerungsmaßnahmen wurde dies auch im Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 anerkannt. Dort heißt es u.a. in Punkt 2:

„Darüber hinaus müssen aus Sicht der Länder für Einrichtungen mit vulnerablen Personen (insbesondere Krankenhäuser, Pflege- und vergleichbare Einrichtungen) auch weiterhin bereichsspezifische Schutzmaßnahmen möglich sein, um besonders gefährdete Personen auch wirksam zu schützen."

Der Pflege-Rettungsschirm bildet die Basis für die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Pflegeeinrichtungen. Durch die finanzielle Sicherheit, die das Kostenerstattungsverfahren bietet, können die Pflegeeinrichtungen gesichert alles Notwendige durchführen. Die so ermöglichten Maßnahmen, vom Testen, über Schutzkleidung bis zu Mehrpersonalisierung, stellen überdies vergleichsweise milde Mittel dar. Ohne diese Möglichkeiten, müsste wieder auf verstärkte Kontaktbeschränkungen und Isolationsmaßnahmen gesetzt werden. Dies kann weder im Interesse der versorgten Menschen noch der Gesellschaft sein.